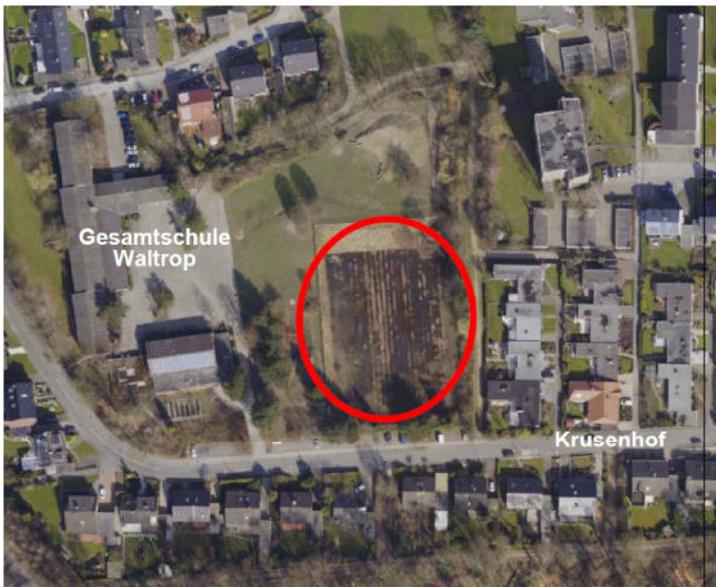


Artenschutzbeitrag - Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 95 "Krusenhof" in Waltrop



29. März 2018

Auftraggeber:

Stadt Waltrop - Stadtentwicklung / Umwelt
Münsterstraße 1 - 45731 Waltrop

Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.	Beschreibung der Ausgangssituation und des Vorhabens	4
4.	Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren	5
5.	Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten	6
6.	Örtliche Untersuchungen und Feststellungen	8
7.	Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
8.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
9.	Fazit	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Krusenhof". Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Beitrags wird geprüft, ob das Vorhaben gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG. Zu den in § 44(1) BNatSchG aufgeführten Verboten gehört u. a. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten geschützter Tierarten sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ebenso unzulässig ist die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten ist ebenso untersagt wie deren Entnahme aus der Natur. Die Verbote gelten sinngemäß auch für wild wachsende Pflanzen der geschützten Arten und ihre Standorte. Falls durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Eine Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Zunächst ist im Zuge einer Vorprüfung zu ermitteln, ob und welche dieser Arten im Plangebiet vorkommen oder zu erwarten sind. Dazu werden vorhandene Daten ausgewertet und eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in die Betrachtung einzubeziehen (Stufe I). Sind anhand der so gewonnenen Erkenntnisse artenschutzrechtliche Konflikte absehbar, wird die jeweilige Betroffenheit artbezogen untersucht und dargestellt. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln (Stufe II). Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wäre zu prüfen ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten vorliegen (Stufe III).

3. Beschreibung der Ausgangssituation und des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Waltrop. Im Umfeld befinden sich Wohngebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie eine Schule. Nach Norden erstreckt sich eine Grünanlage mit Rasenflächen, Bäumen und Gehölzstreifen. Das vorgesehene Baufeld ist eine ehemalige Sportfläche mit Tartanbelag, die seit Jahren nicht mehr genutzt wird. Die Gehölzstreifen am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs bestehen aus diversen Laubbäumen und Sträuchern sowie einigen Kiefern.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über den derzeitigen Zustand und das Umfeld.



Grünanlage im Norden



bereits abgeschobener Tartanbelag



Gehölzstreifen im Süden



und Osten

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit Anschluss an die Straße Krusenhof. Drei Eschen an der östlichen Grundstücksgrenze werden als zu erhalten festgesetzt.



Städtebaulicher Entwurf:

4. Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Die Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Umwelt und damit auch auf Tiere und deren Lebensräume lassen sich allgemein in bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte unterscheiden.

Während der Bauphase sind temporäre Belastungen durch akustische und visuelle Störreize, die auf umliegende Biotopstrukturen abstrahlen, zu erwarten. Durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten kommt es zu Lärm und Erschütterungen, Verschmutzungen und Staubentwicklung, Bodenbewegungen, Licht- und Schadstoffemissionen. Diese baubetriebsbedingten Wirkungen beschränken sich in der Regel auf die Tagesstunden, so dass eine Beeinträchtigung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten nicht zu erwarten ist. Möglicherweise werden im Zuge der Bebauung Teile der Gehölzstreifen entfernt. Damit eine direkte Tötung von Arten oder eine Beschädigung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Ein Abriss von Gebäuden und damit potenziellen Quartieren gebäudebewohnender Arten wird durch diesen Bebauungsplan nicht vorbereitet.

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Bedeutsame Biotopstrukturen sind auf dieser ehemaligen Sportfläche nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsraums mit umliegenden Wohngebieten und weiteren Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Schule). Eine grundlegende anthropogene Vorprägung ist

bereits gegeben. Insgesamt wird die Realisierung der Planung zwar zu einer Verdichtung des Siedlungsbereichs führen. Eine erhebliche Erhöhung oder Veränderung des Störpotenzials mit Auswirkungen auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten ist jedoch nicht erkennbar.

5. Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Eine Übersicht der sogenannten 'planungsrelevanten Arten' findet sich im Fachinformationssystem der LANUV (LANUV - Internetabfrage März 2018). Zur Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums wird die Abfrage auf das betreffende Messtischblatt konzentriert und mit den tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen kombiniert. Im Bereich des Messtischblattes 4310 Datteln - Quadrant 3 gibt es für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen allgemeine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe nachfolgende Liste). Hier handelt es sich hauptsächlich um verschiedene Fledermäuse und zahlreiche Vogelarten, u.a. auch Greifvögel wie Turmfalken, Habicht und Mäusebussard. Außerdem wird der Kammmolch als Vertreter der Amphibien angegeben. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht verzeichnet.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4310 - Datteln - Quadrant 3

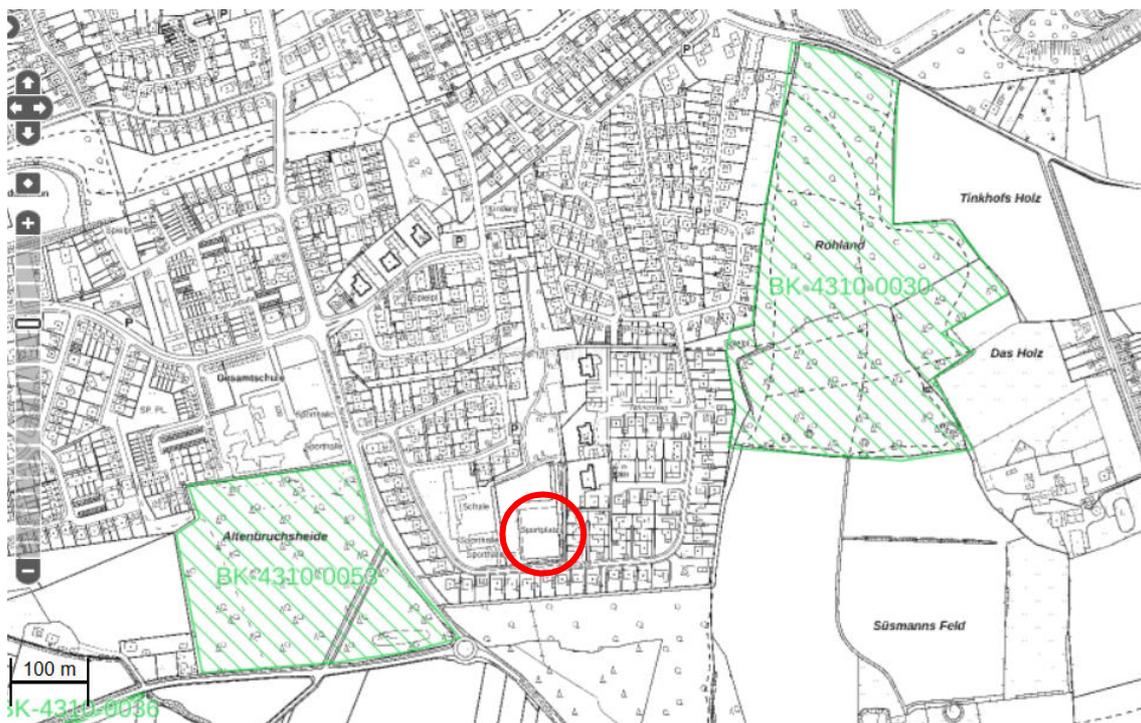
in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche (KIGehölz), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gaert), Quelle: LANUV - Internetabfrage März 2018)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeI	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓		Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na	Na

Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)	(Ru)

FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen), **FoRu!** Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen), **(FoRu)** Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen), **Ru** Ruhestätte (Vorkommen), **Ru!** Ruhestätte (Hauptvorkommen), **(Ru)** Ruhestätte (potenzielles Vorkommen), **Na** Nahrungshabitat (Vorkommen), **(Na)** Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen)
 Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht

Zusätzlich wurden die Angaben des Biotopkatasters zu den im weiteren Umkreis verzeichneten Flächen (LANUV - Internetabfrage März 2018) ausgewertet. Es handelt sich um einen weiter westlich gelegenen Eichenmischwald (BK-4310-0053) und einen Laubmischwald (BK-4310-0030) im Nordosten. Hier werden für altholzreiche Wälder typische Vogelarten wie Hohлтаube und Buntspecht angegeben. Wegen der deutlichen Entfernung dieser Biotope sind diese Angaben lediglich als Hinweis auf Artenvorkommen in der Umgebung zu werten. Ein Bezug zum Standort der geplanten Bebauung ist nicht erkennbar.



Nach Auskunft der unteren Landschaftsbehörde (E-Mail vom 21.03.2018) sind für das betreffende Grundstück keine Arten im Fundortkataster enthalten.

6. Örtliche Untersuchungen und Feststellungen

Am 26.03.2018 wurde auf dem Gelände eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden, unter Zuhilfenahme eines Fernglases, insbesondere die Bäume und größeren Sträucher in den Gehölzstreifen untersucht. Baumhöhlen oder -spalten, Nester und Horste, die eine Bedeutung für Fledermäuse, Vogelarten wie z.B. Eulen und Spechte haben könnten, waren nicht festzustellen. Tierische Spuren wie Nahrungsreste, Ausscheidungen oder Federn waren weder in den Bäumen noch am Boden zu finden.

7. Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Säugetiere

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Auch konnten in den Bäumen keine Höhlen oder Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt werden. Eine direkte Tötung von Individuen oder Zerstörung von Quartieren durch das Bauvorhaben ist daher auszuschließen. Eine Nutzung als Jagdgebiet, insbesondere entlang der Gehölzstreifen ist vorstellbar.

Vögel

Bei der Begehung wurden keine Baumhöhlen oder -spalten festgestellt, die eine Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten haben könnten. Nester und Raubvogelhorste waren zum Zeitpunkt der Begehung ebenfalls nicht nachweisbar. Eine Nutzung als Jagdhabitat für z.B. Habicht und Mäusebussard ist möglich. Aufgrund der zahlreichen Störungen, der isolierten Lage und der weitgehend fehlenden Deckung sind die typischen Bodenbrüter wie Rebhuhn und Waldschnepfe auf dem Grundstück nicht zu erwarten.

Die in der Tabelle (Seite 7) nicht aufgeführten Brutvögel gelten nicht als planungsrelevant, sind aber besonders geschützt nach BNatSchG und BArtSchV. Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten geeignet sind, finden sich sowohl im Plangebiet als auch zahlreich in der Umgebung. Eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Gehölzstreifen auf dem Grundstück (Ziffer 4, Seite 5) kann nicht ausgeschlossen werden. Bei diesen sogenannten Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird - d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG könnten durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit ausgelöst werden. Vermeidungsmaßnahmen sind für diesen Fall erforderlich.

Für einen großen Teil der aufgeführten Vogel- und Fledermausarten können die Gehölz- und Grünstrukturen im Plangebiet und dem Umfeld potenzielle Bedeutung als Jagdhabitat haben. Während der Bauphase unterliegt ein Teil dieses Jagdreviers baubetrieblichen Störungen. Die Inanspruchnahme von Nahrungs- und Jagdgebieten unterliegt jedoch nur dann dem Verbot des § 44(1) BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Die Jagdhabitats der in Betracht kommenden Arten sind deutlich größer als die geplante Fläche. Darüber hinaus stehen im Umfeld vergleichbare Angebote zur Verfügung. Essenzielle Habitatbestandteile sind daher nicht beeinträchtigt.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien (Kammolch) kann wegen des Fehlens möglicher Laichgewässer, auch im Umfeld des Vorhabens, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Risikominimierung und Vermeidung von Verbotstatbeständen wird empfohlen, die betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeiten zu roden. In jedem Fall ist eine vorherige Kontrolle auf Nester durchzuführen.

9. Fazit

Aufgrund der beschriebenen Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

bearbeitet:

Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut

29. März 2018

